

	Oster- und Michaelmesse			Neujahrs- messe.		
	fl	kr	sch	fl	kr	sch
4) bei den fremden Lohgerbern:						
wenn sie bloß Schaafleder führen	—	8	—	—	8	—
wenn sie Schaaf- und Fahlleder führen	—	12	—	—	12	—
wenn sie Sohlenleder führen:						
bis zu 10 Bürden	—	16	—	—	16	—
über 10 bis zu 20 Bürden	—	20	—	—	20	—
über 20 bis zu 40 Bürden	1	—	—	1	—	—
über 40 Bürden	1	8	—	1	8	—
5) bei den Böttchern:						
von einem einspännigen Fuder Waare zu	—	3	—	—	3	—
von einem zweispännigen Fuder Waare zu	—	6	—	—	6	—
6) bei den Töpfern:						
von einem einspännigen Fuder Waare zu	—	4	—	—	4	—
von einem zweispännigen Fuder Waare zu	—	7	—	—	7	—
7) bei den fremden Schuhmachern:						
von jedem überhaupt zu	—	2	—	—	2	—
8) bei den Schankbuden vor Herrn Reimers Garten zu	2	12	—	2	12	—
9) bei Schaubuden nach dem jedesmaligen Ermessen des Rathes.						

Von den in diesem Tarif enthaltenen Bestimmungen finden bloß folgende, bisher schon gebräuchlich gewesene Ausnahmen und Befreiungen statt:

- 1) Hiesige Bürger genießen die Befreiung von dem sub Nr. V. des Tarifs für freie Stände u. s. w. geordneten Standgelde;
- 2) hiesige Schuhverwandte haben in gleichem Falle bloß die Hälfte des tarifmäßigen Standgeldes zu bezahlen;
- 3) hiesige Handwerker genießen, wenn sie auf ihren Innungsplätzen feil halten, auch in Buden völlige Befreiung vom Standgelde;
- 4) andere hiesige Bürger, ingleichen Schuhverwandte, haben, wenn sie in Buden feil halten, auf welche die Bestimmungen sub Nr. IV. des Tarifs Anwendung leiden, nur die Hälfte des Standgeldes bezahlen.

Werden jedoch hiesigen Bürgern oder Schuhverwandten, auf Verlangen, auswändige oder Eckplätze auf dem Markte, oder hiesigen Handwerkern überhaupt andere Plätze, als ihre Innungsplätze angewiesen, so haben sie das Standgeld voll zu bezahlen.

B e k a n n t m a c h u n g .

Folgende polizeiliche Vorschriften werden hiermit zu Jedermanns Nachachtung in Erinnerung gebracht:

- 1) So oft eine Familie, oder eine einzelne Person, Militärpersonen nicht ausgeschlossen, ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden bei dem Einwohner-Bureau schriftlich anzuzeigen.
- 2) Dieß gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern gemeinschaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben.
- 3) Eben so sind alle diejenigen, welche, entweder um als bleibende Einwohner sich hier niederzulassen, oder, um als temporäre Einwohner eine Zeit lang allhier zu verweilen, anherkommen, und in der letzten Beziehung unter andern Zieh- und Pflegekinder, Pensionärs, Lehrlinge, Gesellen, Schüler (gleichviel, ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schülerinnen, Haushälterinnen, Gouvernanten, Handlungscommis, Buchhalter, Studenten und Hauslehrer bei ihrer Ankunft und ihrem Umzuge, allhier, so wie bei ihrem Weggange von hier binnen gleicher Frist von den Wirthen, Lehrherren, Meistern und Principalen bei dem Einwohner-Bureau schriftlich anzumelden.
- 4) Gleichergestalt müssen Kinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von hier wegziehen, um auswärtig in ein bleibendes oder temporäres Verhältniß zu treten, z. B. wenn sie sich verheirathen, auf auswärtige Universitäten, Schulen, in die Lehre, auf die Wanderschaft, in Dienste, unter das Militär u. s. w., sich begeben, ebentafelst von dem Familienhaupte bei ihrem Weggange ab- und, wenn sie hierher zurückkehren, angemeldet werden.
- 5) Handwerksgefallen, welche hier in Arbeit treten, haben sich, unbeschadet der oben im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmung, zur Erlangung der gewöhnlichen Gesellenkarte binnen 24 Stunden nach-gesandener Arbeit an das Einwohner-Bureau zu wenden.